

## Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz

Unlizenziertes Muster-Formular

Zuständiges Regierungspräsidium	Arbeitgeber (vollständige Adresse)
---------------------------------	------------------------------------

### Ansprechpartner/in im Betrieb

Name:	
Telefonnummer:	E-Mail:

### Angaben zur Arbeitnehmerin und deren Tätigkeit

Vor- und Nachname der schwangeren oder stillenden Mutter	
<input type="checkbox"/> <b>Schwanger:</b> Voraussichtlicher Entbindungstermin	<input type="checkbox"/> <b>Stillend:</b> Entbindungstermin
Tätigkeiten der schwangeren/stillenden Frau	
Beschäftigungsort (wenn abweichend von der angegebenen Anschrift)	
Bereitschaftserklärung der Frau zu der nachfolgend angegebenen Beschäftigung bis 22.00 Uhr liegt vor <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span> <small>(Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt oder der Antrag ist von ihr unterschrieben worden<sup>1)</sup>)</small>	

### Angaben zur Beschäftigung bis 22 Uhr

Unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span> <small>(Alleinarbeit liegt vor, wenn sie nicht jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen kann oder nicht jederzeit Hilfe erreichen kann.)</small>
--

### Antragsunterlagen<sup>2)</sup>

Nach ärztlichem Zeugnis bestehen keine Bedenken gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr (ärztliches Zeugnis ist beigefügt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung ist beigefügt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
Hinzuziehung des Betriebs- bzw. Unterrichtung des Personalrats (§ 89 Abs. 2 Satz 1 BetrVG bzw. § 71 Abs. 1 LPVG) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>

Die schwangere/stillende Frau kann ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Frau (Bereitschaftserklärung)<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Arbeitgebers

**Hinweis:** Die behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs.1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr ist eine kostenpflichtige Amtshandlung – auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion.

<sup>1)</sup> erspart ggf. die Anhörung der schwangeren/stillenden Frau nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

<sup>2)</sup> ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und löst den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht aus. Bis zum vollständigen Vorliegen des Antrags bei der Genehmigungsbehörde ist die Nacharbeit verboten.